

# Satzung des Konzertchores der Johanneskirche Schlachtensee

### § 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Der Verein (für "Verein" steht nachfolgend die Bezeichnung "Chor") führt den Namen "Chor der Johanneskirche Schlachtensee", im Falle der etwaigen derzeit nicht vorgesehenen späteren Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Charlottenburg mit dem Zusatz "e.V.".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle Zwecke.
- (2) Der Chor verwirklicht seine satzungsmäßigen Zwecke durch finanzielle, materielle und ideelle Förderung der überwiegend kirchenmusikalischen Arbeit. Der Chor hält zur Verwirklichung des Satzungszweckes regelmäßige Chorproben, Probenwochenenden und Chorfreizeiten ab, wirkt in Gottesdiensten mit und gibt Konzerte.
- (3) Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, d.h. ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung", verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Eigenmitteln.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Chor besteht aus singenden (aktiven), fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Singendes Mitglied kann bei der Aufnahme und während der aktiven Mitgliedschaft jeder sein, der über die entsprechenden musikalischen und gesanglichen Fähigkeiten verfügt. Hierüber entscheidet bei der Aufnahme der Chorleiter unter Beratung mit den jährlich zu wählenden Stimmbetreuern und den Vorstandsmitgliedern nach einer Gesangsprüfung. Nach der Aufnahme nimmt jedes Mitglied am turnusmäßigen Vorsingen teil.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede Privatperson oder Juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Chor erworben haben.

#### § 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Chor erfolgt durch eine schriftliche und vom Vorstand anzunehmende Beitrittserklärung des Mitgliedes, in der es die Verbindlichkeit der ihm ausgehändigten Satzung durch Unterschrift anerkennt.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Chor besteht nicht.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit dem jeweiligen Ende des Quartals wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - (3.1) es wiederholt oder in grober Weise gegen seine satzungsmäßigen Verpflichtungen verstößt. Hierzu zählen auch ein Verzug bei der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge von mehr als 6 Monaten trotz vorausgegangener Mahnung oder eine unentschuldigte Probenabwesenheit von mehr als 6 Monaten.
  - (3.2) es durch sein Verhalten den Ruf und das Ansehen des Chores schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an wirksam. Gegen diesen Beschluss kann das Chormitglied beim Vorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Chor erhebt grundsätzlich Mitgliedsbeiträge, die für das erste Halbjahr bis zum 31. März und für das zweite Halbjahr bis zum 30. September zu zahlen sind. Tritt ein Mitglied erst zum 1. April oder 1. Oktober ein, zahlt es für dieses Quartal nur den Quartalsbeitrag. Endet die Mitgliedschaft zum 31. März oder 30. September eines Jahres, ist ebenfalls nur der Quartalsbeitrag zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Vorstand kann Teilzahlungen gewähren oder die Beiträge in besonderen Fällen ermäßigen.

### § 7 Organe des Chores

Organe des Chores sind:

- 1. die Mitgliederversammlung, § 8
- 2. der Vorstand, § 9

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu Beginn des Kalenderjahres und ist bei Anwesenheit von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen, wenn dazu dringende Gründe vorliegen oder wenigstens fünfundzwanzig Mitglieder dies schriftlich spätestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Falle von Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Alle Mitglieder können vor und/oder während der Mitgliederversammlung Anträge zur Erörterung durch die Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge stellen. Anträge auf Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, insbesondere auf Satzungsänderung,

müssen jedoch mindestens eine Woche vor der Einberufung der Mitgliederversammlung (spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung) schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein und in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie nimmt nötige Neuwahlen vor, beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die Auflösung des Chores und ihre Folgen, entscheidet über vorliegende Anträge und eine gegebenenfalls notwendige Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr sechs Chormitglieder in den erweiterten Vorstand gemäß § 9 (1). Für die Wahl ist die Rangfolge der Stimmenzahl entscheidend.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der gesamte (erweiterte) Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) drei Beisitzern.
- e) dem Chorleiter als "geborenem Mitglied".
- (2) Der gesetzliche Vorstand (geschäftsführender Vorstand) gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die zu Beginn jeder Wahlperiode in der ersten Vorstandssitzung von dem erweiterten Vorstand gewählt werden. Nur die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind zur Vertretung des Chores, jeweils als Einzelvertretungsberechtigte, befugt.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal in jedem Quartal.
- (4) Weitere Mitglieder des Chores können im Bedarfsfall zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### § 10 Musikalische Leitung

- (1) Der Chorleiter ist für die musikalische Leitung des Chores verantwortlich.
- (2) Der Chorleiter ist "geborenes Mitglied" des Vorstandes.
- (3) Der Chorleiter entscheidet im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand über das musikalische Programm, sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei Konzerten. Bei der Entscheidung über die Mitwirkung an Konzerten wird der jeweilige gewählte Stimmbetreuer beteiligt.

(4) Neue Chorleiterkandidaten werden vom Vorstand vorgestellt und nach einer Vorstellungschorprobe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

### § 11 Auflösung und Mittelverwendung

- (1) Die Auflösung des Chores kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Chores oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die den in § 2 der Satzung festgelegten Zwecken entsprechen.

#### § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären, ersatzweise die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.06.2010 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Wegen der besseren Lesbarkeit sind die männlichen Formen verwendet, die weiblichen sind stets mitzudenken.